Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 11

Artikel: Armenhülfe und Hülfsaktionen grösseren Stils

Autor: Bollinger, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837897

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

I. Jahrgang. | 1. August 1904. | **Nr. 11.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Armenhülfe und Hülfsaktionen größeren Stils.*)

Von Dr. **Rudolf Bollinger**, Stadtschreiber in Zürich.

Jede ernstgemeinte Hülfstätigkeit soll in der Hauptsache folgenden drei Forderungen genügen:

Erstens hat sie sich eine genügende Kenntnis der Eigenart und der Verhältnisse des Hülfsbedürftigen zu verschaffen.

Zweitens soll sie Hülfe nur dann leisten, wenn der Hülfesuchende sich tatsächlich nicht selbst zu helfen vermag und sie soll sie nur bis zu dem Punkte weiter leisten, von dem aus der Bedrängte sich wieder selbst helfen kann.

Drittens aber soll die Hülfe im ganzen Umfange des wirklichen Bedürfnisses geleistet werden.

Die beiden ersten dieser Forderungen, auf die hier nicht näher eingetreten werden kann, sind sowohl für den Hülfsbedürftigen als für den Helfer harte, manchmal sehr harte Notwendigkeiten; dazu enthalten sie für ihn Pflichten eigener Art. Man hat nur dann das Recht, sie auszuüben, wenn man fest entschlossen ist, auch die dritte der genannten Forderungen zu erfüllen, d. h. nach der mühsamen und für den Bedrängten mit Unbehagen oder Schmerzen gewonnenen Erkenntnis mit voller Kraft zu helfen. Es darf nicht darauf herauskommen, daß man sich mit der Hingabe eines Stückes Geld gewissermaßen für den Einblick in ein Schauspiel der Unzulänglichkeit menschlicher Verhältnisse abfindet.

Die Erfüllung dieser dritten Forderung ist es nun, die den Helfer gelegentlich zu einer Aktion im größern Stile führt.

Zunächst einiges über die Berechtigung dieser Forderung. Die nüchterne Erwägung führt schon darauf. Nehmen wir an, eine hülfsbereite Person oder Organisation habe die Verhältnisse und die Eigenart, das Maß der nötigen Hülfe in 20 Fällen genau festgestellt, die verfügbaren Mittel reichen aber nur zur gründlichen Behandlung der Hälfte dieser Fälle. — Was kommt nun dabei heraus, wenn mit diesen Mitteln für sämtliche 20 Fälle das Halbe getan wird? Vielleicht erscheint in dem einen oder andern Fall nachträglich noch rechtzeitig ein anderer Helfer. Dann muß aber dieser wieder von sich aus die Verhältnisse

*) Dieser und der in nächster Nummer folgende Artikel sind aus einem von dem Herrn Verfasser im Winter 1903/04 vor einem Damenauditorium in Zürich gehaltenen Vortrage hervorgegangen.

feststellen, vielleicht gelingt es ihm auch, aber er kommt leicht zu andern Schlüssen, und, weil nur ein halbes getan ist, hat sich die Lage vielleicht aufs neue so verschlimmert, daß wiederum oder nahezu das Ganze des erstermittelten Betrages aufgewendet werden muß. Vielleicht auch geht dem Bedürftigen über dem halben Treiben seiner Helfer Geduld und Glaube an den Ernst und die Wirksamkeit der Hülfe verloren, und er verwendet das, was er erhalten hat, übel, so daß gar nichts Vernünftiges geschafft ist. Aber in vielen von den 20 Fällen wird eben in nützlicher Frist kein zweiter Helfer erscheinen, und mit der halben Hülfe ist gar nichts erreicht.

Ist es nun nicht vernünftiger, nach den verfügbaren Mitteln die Hülfstätigkeit auf 10 Fälle zu beschränken und diese gründlich, ganz, so zu behandeln, daß wirklich geholfen ist? Man sollte denken, der Entscheid könne nicht schwer fallen! Tatsächlich fällt er aber doch schwer. Der Einzelne mag am Ende noch Milderungsgründe dafür geltend machen, wenn er in diesen Dingen unverständig handelt. Der Verstand, der zu diesem Entscheid rät und drängt, gerät in Konflikt mit dem Empfinden, welches dazu führt, ein bischen überall, wo es not tut „helfen" zu wollen. Wer sich aber in diesen Dingen vorwiegend durch sein Empfinden bestimmen läßt und den Wert und die Tragweite seines Handelns nicht mit dem Verstande abwiegt, der handelt nicht uneigennützig, er agiert im letzten Grunde als sog. Wohltäter nur, um sich das angenehme Gefühl, ein solcher zu sein, zu verschaffen. — Von einer in größerem Stile organisierten Hülfstätigkeit darf man aber jedenfalls verlangen, daß sie ihr Handeln nach vernünftigen Erwägungen einrichte, sie muß es durchaus auf sich nehmen, der dritten der eingangs genannten Forderungen zu genügen.

Es wäre für die Organisationen der freiwilligen Armenpflege bequem, wenn sie sich darauf beschränken dürfte, sich nur mit Hülfsbedürftigen in kleinsten Verhältnissen einzulassen. Bei solchen sind die Verhältnisse meistens ziemlich durchsichtig und einfach; die Notlage in ihrer Tragweite nicht allzuschwer bemeßbar und die zur Abhülfe erforderlichen Mittel durchschnittlich nicht groß. Aber das Leben des kleinen Mittelstandes, der kleinen Gewerbetreibenden, der untern und mittlern Beamten ist leider auch ein recht schweres. Es kommt in diesen Gesellschaftsschichten vielfach auch zu Notlagen, die ebenso schwer sind und ebenso schwer drücken, wie die Notstände in der untersten Gesellschaftsschicht. Was die Notlagen des Mittelstandes manchmal so verzweifelt macht, ist, daß sie gewöhnlich, abgesehen von Entbehrungen und Leiden, die Gefahr des Herabsinkens in eine tiefere Gesellschaftsklasse bedeuten, in welcher der Herabgesunkene vielleicht nicht einmal ohne weiteres konkurrenzfähig ist, so daß er im Sturz aus der früheren Gesellschaftsschicht vielfach bei der nächsten unteren Schicht vorbei ins Verbrechen, in die totale Verkommenheit oder in den Selbstmord schießt.

Jede ernsthafte Hülfstätigkeit, gehe sie nun von Privaten oder von einer Organisation aus, wird sich also nicht auf den Standpunkt stellen wollen, man sei nicht im Falle, helfend einzutreten, bevor der Hülfsbedürftige auf die Verhältnisse der untersten gesellschaftlichen Schicht reduziert, seine Misere auf eine möglichst einfache Formel zurückgeführt sei. Das wäre, von der Härte einer solchen Maxime nicht zu sprechen, unverständig, denn die Wirkung des Sturzes oder Sinkens in eine tiefere gesellschaftliche Schicht ist immer von tiefer, manchmal zerstörender Wirkung auf die Persönlichkeit. Und bei nüchterner Rechnung stellt sich heraus, daß, wenn man genügende Hülfsmittel bereit gemacht hätte, der Sturz verhindert worden wäre. Es unternehmen denn auch alle großen Organisationen freiwilliger Hülfstätigkeit, so weit und so oft als möglich, den Versuch, auch Hülfsbedürftigen des kleinen Mittelstandes, oder anders ausgedrückt, solchen in mehr oder weniger komplizierten Verhältnissen, zu ermöglichen, ihren standard of life zu behaupten, oder, wenn das nicht möglich, ihnen in der Ordnung ihrer Verhältnisse und im Übergang in andere behülflich zu sein. — Das Gleiche tut sogar eine immer steigende Zahl gesetzlicher Armeninstanzen des In- und Auslandes und zwar nicht nur in Städten. Aus der Praxis ländlicher Armenpflegen ist mehrfach bekannt, daß mit auf dem Steuerwege aufgebrachten Mitteln dem einen Bedrängten eine Kuh gekauft, oder einem andern, damit er sich auf seinem Heimwesen behaupten könne,

ein Darlehen von 1000 Fr. und mehr gegeben worden ist, daß man ferner armen Waisen den Besuch höherer Schulen, des Seminars, sogar der Universität ermöglicht hat.

Es läge nun nahe, von den zahlreichen zu Gebote stehenden Fällen mit komplizierten Verhältnissen, meistens Notlagen des Mittelstandes, einige in ihrem ganzen Verlaufe vorzuführen und daraus Schlüsse zu ziehen. Aber weil, wenn auch keine Namen genannt würden, doch bei ganz genauer Fassung der Tatbestände erraten werden könnte, wen der Fall betrifft, soll das nicht geschehen. Wir begnügen uns mit allgemeinen Ausführungen.

Die Grundformen solcher behandelten Fälle mit komplizierten Verhältnissen waren folgende:

1. Ein kleiner Unternehmer — Handwerker oder Ladenbesitzer — ist im Verlauf längerer Jahre immer mehr zurückgekommen. Ein kleiner Satz, mit dem er begonnen, etwa auch ein kleines Frauenvermögen, haben sich verflüchtigt, der Kredit ist unsinnig hoch in Anspruch genommen worden und schließlich total verloren gegangen. Es sind keine Mittel zur Fortsetzung des Betriebes mehr vorhanden. Fällige Verbindlichkeiten drohen das Ende in wenigen Tagen herbeizuführen. Der oder die Betroffenen sind durch den langen Kampf mit unzulänglichen intellektuellen und finanziellen Kräften gegen übermächtige Verhältnisse oder halb ganz gebrochen und völlig ratlos.

Eine Variante dieses Typus ist folgender Tatbestand:

Es hat sich jemand mit ausreichenden technischen Kenntnissen aber mit ungenügenden Finanzen und Kalkulationen als kleiner Unternehmer aufgetan. In das kleine Geschäft hat er seine Ersparnisse, wohl auch ein kleines Frauenvermögen, gesteckt. Er setzte auch das letzte Gran seiner Arbeitskraft, seiner ganzen Person für ein gutes Gelingen ein; aber schon sehr bald droht die ungenügende Finanzierung den Zusammenbruch. Im Bewußtsein seiner technischen Zulänglichkeit, des Einsatzes seiner ganzen Kraft, in mangelnder Kenntnis der unerläßlichen finanziellen und kalkulatorischen Voraussetzungen eines wenn auch noch so kleinen selbständigen Unternehmens sieht der Mann nur vorwärts, hofft, den Erfolg zu erzwingen und verrennt sich so, daß er sich den zeitigen Rücktritt in eine abhängige Stellung unmöglich macht, auch keine andern Wege mehr sieht. Schließlich steht er ratlos vor dem Zusammenbruch.

2. Die Ökonomie einer Familie oder einer Einzelperson in an und für sich ordentlichen, vielleicht sogar hübschen Einkommensverhältnissen ist vor längerer Zeit durch einen oder mehrere starke Stöße schwer aus dem Gleichgewichte gebracht worden. Äußerlich ist der Choc (Stoß) überwunden worden; die äußerliche Stellung konnte behauptet werden. Aber eine durch den Choc herbeigeführte Unterbilanz, deren Regelung in kurzer Zeit einfach unmöglich ist, konnte nicht in die Form einer langfristigen Verbindlichkeit gebracht und so nach und nach amortisiert werden. Es mußten also die zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse bestimmten Mittel zu tumultuarischer Deckung der außerordentlichen Verbindlichkeiten benutzt und für den Bezug der Lebensbedürfnisse der Kredit in Anspruch genommen werden. Die Folge davon ist, daß zur Unzeit, mehr und teurer — auf Kredit — gekauft und gebraucht wird. Nach einer gewissen Zeit ist die Ökonomie der Familie in der furchtbarsten Verwirrung. Die seinerzeit durch den Choc herbeigeführte Unterbilanz ist — vielleicht — getilgt, aber an ihre Stelle sind kurzfällige Verbindlichkeiten im gleichen, manchmal im größern Betrage getreten. Der Kredit wird natürlich immer geringer, und schließlich droht der immer heilloser werdende Wirrwarr kurzfälliger Verbindlichkeiten, der totale Mangel an baren Mitteln und an weiterem Kredit, die Bedrängten um den Rest ihrer Habe und aus einer Stellung mit einem Einkommen zu bringen, dessen Höhe die Berechtigung der Inanspruchnahme fremder Hülfe vollständig auszuschließen scheint.

Eine Variante dieses Typus ist, daß die von einem Choc schwer aus dem finanziellen Gleichgewicht Gebrachten die Hülfe rechtzeitig, bald nachher in Anspruch nehmen.

Wie wirken nun diese Hülfsaktionen größern Stiles auf die organisierte Hülfstätigkeit selbst ein?

Ein Vorteil ist zunächst die erhebliche Steigerung der armenpflegerischen Technik, welche sich durch das Handeln in solchen Fällen ergibt.

Der Umstand, daß bedeutende Einsätze an Geld, Zeit und Kraft in Frage stehen, verschärft natürlich die Verantwortlichkeit des Handelns. Das Bewußtsein hievon treibt dazu, nicht abzulassen, bis auch komplizierte Verhältnisse zuverlässig festgestellt sind, bis ermittelt ist, wie die in Frage stehende menschliche Individualität zu bewerten sei, und das gleiche Verantwortlichkeitsgefühl spornt an, das unter gegebenen Umständen Erreichbare und die Mittel und Wege, die dazu führen mögen, herauszufinden.

Zum Verantwortlichkeitsgefühl kommt auch noch der Ehrgeiz im guten Sinne des Wortes als weiterer Sporn.

Der Mißerfolg, der nur bedingte Erfolg werden trotzdem nicht vermieden werden können. Das gilt besonders für Berufsarmenpfleger im Anfange ihrer Tätigkeit. Aber die Mißerfolge können nicht lähmen. Immer wieder stellen sich neue ähnliche Aufgaben ein. Da kann die Parole unmöglich sein: Bleibenlassen, sondern nur: Bessermachen!

Von hervorragender Bedeutung ist die durch die Hülfsaktion größeren Stiles ververmittelte Vertiefung der Einsicht in die Eigenart der Persönlichkeit und das Spiel derselben. Wie weit diese Vertiefung gehen mag, kann man ermessen, wenn man bedenkt, daß die Fürsorgetätigkeit in schwierigen Fällen sich gar nicht selten über mehrere Jahre erstreckt. In der Großzahl der Fälle wird die organisierte Hülfstätigkeit gewissermaßen nur poliklinisch tätig. Es handelt sich um einfache Menschen in einfachen Verhältnissen. Für die Hülfsinstanz kommt nur ein gewisser Ausschnitt des Menschen und der Verhältnisse in Betracht, nicht aber die ganze Formel der Individualität. Man könnte es nämlich nicht verantworten, dann, wenn ein Bedrängter durch eine vorübergehende leicht zu beurteilende Notlage in streifende Berührung mit der Hülfsinstanz kommt, alle diejenigen Recherchen und Einvernahmen ergehen zu lassen, welche erst ein Erkennen des ganzen Menschen möglich machen.

Eine solche summarische Erfassung der Menschen möchte jedoch nicht viel wert scheinen. Aber dem ist nicht so. Es ist gar nicht so schwer, sich über die Grundlinien, die Hauptakzente einer einfachen Individualität rasch zu orientieren. Die Kunst besteht darin, daß man auf persönliche Eindrücke wohl achtet, aber sie nicht für ein Erkennen hinnimmt, daß man dies letztere vielmehr einzig und allein in den Handlungsreihen sucht, welche den sozialen und ethischen Wert des betreffenden Individuums ausmachen. Das ist in der Großzahl der Fälle gar nicht schwer. Es läßt sich nämlich verhältnismäßig leicht feststellen, ob sich der zu Beurteilende in der Erfüllung seiner Berufs- und Familienpflichten unter — auf — oder über dem Durchschnittsmaße bewegt, und damit ist eine, wenn auch nicht im einzelnen genaue, so doch gerechte Wertformel gewonnen. Ganz gewiß trifft das für die Durchschnittsmenschen zu.

Mit denjenigen aber, deren Menschenwert auf diese Weise nicht richtig bestimmt würde, weil ihr Wirken über die Kreise des Einzel-, des Berufs- und Familienlebens hinausreicht, vielleicht so, daß ihr sozialer Wert den Individualwert überragt, hat die organisierte Hülfstätigkeit nicht zu rechnen. Es ist also wohl möglich, für die große Masse der Durchschnittlichen eine Wertformel auch in summarischer Weise so zuverlässig zu gewinnen, daß man es sicherlich verantworten kann, nach ihr zu handeln.

Dagegen ist nicht zu leugnen, daß solche nur die Grundwerte berücksichtigenden Formeln wenig individuelles Leben haben und daß, wer ausschließlich mit ihnen arbeiten würde, in Gefahr steht, gelegentlich zu schablonisieren. Da wirkt denn die Behandlung solcher komplizierter Fälle, die zu eingehender Individualisierung einfach zwingt, korrigierend: sie eröffnet die Einsicht in den Wert der eingehenden Individualisierung und macht geneigt, überhaupt auch in der Behandlung der einfachen Fälle, soweit angemessen und möglich, die Eigenart der Menschen und Verhältnisse nicht durch Bestimmung der Umrisse, der Grundwerte zu suchen.

Die Verfeinerung der Technik der Hülfstätigkeit ist aber nicht der einzige Gewinn, den die Hülfsaktion größern Stiles der organisierten Hülfstätigkeit bringt. Es kommt hinzu, daß sie die Kenntnis der Armutszustände um eine ganze Artgruppe vermehrt. Und das ist auch wichtig für eine tiefere Erfassung des Problems der Armut.

Die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Einwohnerarmenkrankenfürsorge.

(Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone.)

Von Dr. **C. A. Schmid**, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.

(Schluß.)

IV. Die kantonale Praxis.

Sowohl im Art. 48 der Bundesverfassung, als im ausführenden Bundesgesetz vom 22. März 1875 — mit dem übrigens die Staatsverträge wörtlich übereinstimmen, was der Bundesrat ausdrücklich zugibt — ist immer nur die Rede von Kranken, erkrankten Armen und nie von Armut überhaupt. Daraus, daß die Kantone nach Bundesgesetz für die erkrankten armen Kantonsfremden zu sorgen haben, d. h. sie nicht heimbefördern dürfen, bevor sie transportfähig geworden, folgt nie und nimmer eine Rechtspflicht für sie, aus der Kantonskasse für transportfähige d. h. gesunde arme Kantonsfremde Unterstützung bezahlen zu müssen. Ob eine moralische Pflicht aus irgend einem andern Beziehungsverhältnis folgt oder nicht, soll hier gar nicht berührt werden.

Die Kantone haben für die kantonsfremden Armen im gewöhnlichen Sinne gar keine öffentlichen Kredite und Mittel zur Verfügung, die hier engagiert werden könnten, so wie dies der Bundesrat meint.

Daß schon durch die Fürsorge für kantonsfremde Transportunfähige insbesondere Städte-Kantone wie Basel und Genf, sodann die Kantone mit größeren Zentren, z. B. Zürich, St. Gallen, Waadt, stark belastet sind, ist notorisch. Daß vorzugsweise ländliche Kantone oft nur geringfügige Unkosten auf diesem Titel nachweisen, ist ebenfalls zur Genüge bekannt.

Nach den ersterwähnten Kantonen tendiert die Wanderung aus allen Gegenden nicht nur der Schweiz: dort sammeln sich Kantonsfremde in großen Massen an. Basel, Zürich, Genf wenden jährlich im Sinne des Bundesgesetzes von 1875 zusammen rund 1 Million Franken für Kantonsfremde auf.

Es ist für diese Kantone rein undenkbar, daß sie angesichts dieser Belastung überhaupt noch öffentliche Mittel engagieren könnten für Unterstützung von transportfähigen Kantonsfremden — abgesehen von dem Mangel jeder gesetzlichen Berechtigung hiezu.

In den genannten Kantonen Zürich, Basel, Genf ist diese Fürsorge für kantonsfremde Transportunfähige schon wegen der gewaltigen Bedeutung, die ihr an und für sich zukommt, durch- und ausgebildet. Sie erfordert und hält tatsächlich einen erheblichen Verwaltungsapparat in Atem und erfordert entsprechende Verwaltungskosten. In ländlichen und Bergkantonen sind nicht nur die Unterstützungen, sondern, wie begreiflich, auch die Verwaltungskosten null, so auch eine besondere Organisation überflüssig.

Unter der Voraussetzung des gegenseitigen Kostenersatzes statt der Unentgeltlichkeit würde — das ist ganz klar — unter übrigens gleichen Umständen die gegenseitige Verrechnung so bedeutender Summen, wie sie Basel, Zürich, Genf aufweisen, in viel tausend kleinen Posten noch ungeheuer mehr Verwaltungsapparat und Verwaltungskosten erfordern.

Es wird nun nicht nur in kleinen Kantonen, z. B. in Appenzell A.-Rh. und J.-Rh., die sog. Einwohnerarmenpflege, die auch dort gemäß dem Bundesgesetz von 1875 dem Kanton obliegt, den vielfach vorhandenen freiwilligen Armenvereinen anvertraut. Auch in der Stadt Zürich besorgt die Einwohnerarmenpflege gemäß des Bundesgesetzes von 1875 der freiwillige